Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen
für die Abrechnung der Untersuchungen von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der Gesundheit während der ersten Zeit der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz eine gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen durch ärztliche Untersuchungen vor. Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen beachten Sie bitte folgende Informationen:

Eine Erstattung der Untersuchungskosten ist nur möglich, wenn die oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Untersuchung

- **noch nicht 18 Jahre alt ist,**
- **den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat oder als EU-Bürger hier arbeiten möchte und**
- **die Kostenforderung online mit dem Untersuchungsberechtigungsschein auf Service-BW gestellt wird.**

Füllen Sie das Online-Formular auf www.Service-BW.de aus. Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt ist, wird die Abrechnung veranlasst. Bei der Vergütung Ihrer Forderung erscheinen im Feld Verwendungszweck die von Service-BW vergebene Rechnungsnummer sowie das Kürzel JuSchu. Im Feld Aktenzeichen/Verwendungszweck können Sie jedoch Ihre eigene Rechnungsnummer vergeben.

Abrechnungsstelle für das Land Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.4, Postfach 26 66, 72016 Tübingen.
Bei Fragen können Sie sich unter Tel. 07071 757-5224, oder
E-Mail: jugendarbeitsschutzgesetz@rpt.bwl.de an diese Stelle wenden.

Untersuchungsbögen bestellen Sie bitte unter Verwendung des Bestellformulars auf der letzten Seite dieses Informationsblattes.

Rechtsgrundlagen für die ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen während ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sind:

- das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
- die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)

Diese Vorschriften sind in Internet eingestellt unter:

https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/jugendarbeitsschutzrecht

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Tübingen

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 40-44 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Mühlbachäcker“

A Untersuchungen

Die Untersuchungen sind nach Maßgabe des § 37 JArSchG und der JArbSchUV durchzuführen. Sie erstrecken sich auf den **Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit** der oder des Jugendlichen. Sie umfassen **keine Eignungsuntersuchungen** für bestimmte Berufe.

1 Erstuntersuchung (§ 32 Absatz 1 JArbSchG)

Will eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eine Beschäftigung in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer/in oder eine ähnliche Tätigkeit (z. B. freiwilliges soziales Jahr) aufnehmen, so muss sie oder er sich **innerhalb von 14 Monaten vor Beginn der Beschäftigung** von einem Arzt untersuchen lassen und dem künftigen Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Untersuchung vorlegen.

Die oder der Jugendliche darf erst dann beschäftigt werden, wenn die Untersuchung durchgeführt ist und dem Arbeitgeber die Bescheinigung des Arztes hierüber vorliegt.

Dies **gilt nicht für eine geringfügige** (max. 15 Std. pro Woche) oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde **Beschäftigung** mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendliche oder den Jugendlichen zu erwarten sind.

Die Pflicht Jugendlicher, sich ärztlich untersuchen zu lassen bzw. zur Vorlage einer Bescheinigung hierüber, besteht nicht für die Zeit einer allein schulischen Ausbildung, z. B. während des Besuchs einer Berufsfachschule.

Wechselt die oder der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der ersten Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen.

Sofern zwischen dem Zeitpunkt der Erstuntersuchung und dem Beginn einer Ausbildung oder Tätigkeit im Betrieb ein Zeitraum von mehr als 14 Monaten liegt, muss erneut eine Erstuntersuchung vorgenommen werden.

2 Erste und weitere Nachuntersuchungen (§§ 33 Absatz 1 und 34 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung einer oder eines Jugendlichen, hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass die oder der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Diese erste Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Nach Ablauf jeden weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung, kann sich die oder der Jugendliche freiwillig erneut nachuntersuchen lassen. **Zu beachten ist jedoch, dass das Land die Gebühren für eine Nachuntersuchung nur dann erstatten kann, wenn die oder der Jugendliche am Tage der Untersuchung noch nicht 18 Jahre alt ist.**

Die Nachuntersuchungen haben den Zweck, die Auswirkungen der Arbeit auf die Gesundheit und die Entwicklung der oder des Jugendlichen festzustellen und daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Ist die erste Nachuntersuchung bis zu Ablauf von 14 Monaten nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem betreffenden Arbeitgeber nicht durchgeführt, darf die oder der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden.

3 Außerordentliche Nachuntersuchungen auf ärztliche Anordnung (§ 35 JArbSchG)

Ergibt eine Untersuchung, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher hinter dem eigenen Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist oder werden sonstige gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung der oder des Jugendlichen noch nicht übersehen, so soll der Arzt eine „Außerordentliche Nachuntersuchung“ innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist anordnen.

Für die Durchführung dieser Untersuchung, einschließlich etwaiger Ergänzungsuntersuchungen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erstuntersuchung.

4 **Ergänzungsuntersuchungen** (§ 38 JArbSchG)

Kann die Ärztin oder der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer **Ergänzungsuntersuchung vorliegt,** so hat er diese **durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt (Fachärztin/Facharzt)** oder eine **Zahnärztin** oder einen **Zahnarzt,** unter Verwendung des amtlichen Überweisungsscheines **zu veranlassen** und **den Umfang** und ihre **Notwendigkeit schriftlich zu begründen**. Die oder der die Ergänzungsuntersuchung durchführende Ärztin oder Arzt hat das Untersuchungsergebnis der hauptuntersuchenden Ärztin oder dem hauptuntersuchenden Arzt auf Seite 2 der Überweisung alsbald mitzuteilen.

Ergänzungsuntersuchungen gehen nur in dem Umfang zu Lasten des Landes, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob die oder der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist.

Das heißt: Eine Ergänzungsuntersuchung umfasst nicht eine vollständige Abklärung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden therapeutischen Konsequenzen. Solche Leistungen sind dem kurativen Bereich zuzuordnen und über die Krankenkasse abzurechnen.

B Amtliche Vordrucke und Kostenabrechnung

1 Untersuchungsberechtigungsschein mit Kostenforderung

Um den Untersuchungsberechtigungsschein inklusive der Kostenforderung nutzen zu können, benötigen Sie ein Konto auf Service-BW, welches Sie auf Registrierung mit E-Mail-Adresse und Passwort - Serviceportal Baden-Württemberg anlegen.

Die Eingabe des Begriffs Untersuchungsberechtigungsschein im Suchfeld auf Service-BW führt Sie direkt zum Antrag. Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz - Abrechnung beantragen - Serviceportal Baden-Württemberg

Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt ist, wird die Abrechnung veranlasst.

Die Ärztin oder der Arzt erhebt ihre oder seine Kostenforderung gegenüber dem Land entsprechend Nr. 32 des Gebührenverzeichnisses/GOÄ.

2 Merkblatt und Erhebungsbogen abzurufen unter:

Für das Merkblatt (Erst- und Nachuntersuchung):

Merkblatt für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Für den Erhebungsbogen Erstuntersuchung (Personensorgeberechtigte Blatt 1):

Erhebungsbogen Erstuntersuchung (Personensorgeberechtigte Blatt 1)

Für den Erhebungsbogen Nachuntersuchungen (Personensorgeberechtigte Blatt 1a):

Erhebungsbogen Nachuntersuchung (Personensorgeberechtigte Blatt 1a)

Der Erhebungsbogen dient der Vorbereitung der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen. Er ist der oder dem Jugendlichen vor Beginn der entsprechenden Untersuchung auszuhändigen. Der Erhebungsbogen soll zu Ihrer Zeitersparnis von der Jugendlichen oder dem Jugendlichen zu Hause ausgefüllt und bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Vorlage des ausgefüllten und unterzeichneten Erhebungsbogens ist jedoch nicht Voraussetzung für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung. Unterbleibt die Vorlage oder Unterzeichnung, so ist die Erstuntersuchung bzw. Nachuntersuchung dennoch durchzuführen. Die erforderlichen Daten über die oder den Jugendlichen sind dann in der Praxis zu erheben.

3 Untersuchungsbogen abzurufen unter:

Für Erstuntersuchungen: Untersuchungsbogen Erstuntersuchung (Blatt 2-4)

Für Nachuntersuchungen: Untersuchungsbogen Nachuntersuchung (Blatt 2a-4)

Für die Erstuntersuchung, ebenso für die Nachuntersuchung (Abschnitt A, Nrn. 1 und 2), sind die amtlichen Untersuchungsbogen zu verwenden. Sie sind nach dem Ausfüllen 10 Jahre aufzubewahren, oder bei einer endgültigen Praxisaufgabe, der oder dem Untersuchten auszuhändigen.

3a Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Mit diesem Vordruck ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten das wesentliche Ergebnis der Untersuchungen, eine ggf. angeordnete außerordentliche Nachuntersuchung, die besonderen, der Gesundheit dienenden Maßnahmen sowie die Arbeiten mitzuteilen, durch deren Ausübung die Ärztin oder der Arzt die Gesundheit oder Entwicklung der oder des Jugendlichen für gefährdet hält.

3b Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

Mit diesem Vordruck ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchgeführt wurde. Auf der Bescheinigung sind ebenfalls die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausübung die Ärztin oder der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung der oder des Jugendlichen für gefährdet hält. Die Bescheinigung ist der oder dem Jugendlichen oder den Eltern bzw. Personensorgeberechtigen auszuhändigen oder zu übersenden.

4 Überweisungsschein für Ergänzungsuntersuchungen abzurufen unter

Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung nach § 38 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Zur Anordnung einer Ergänzungsuntersuchung hat die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt, den Überweisungsschein für Ergänzungsuntersuchungen zu verwenden. Die Angaben zur oder zum Jugendlichen müssen eingetragen und die durchzuführende Untersuchung angegeben werden.

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Ergänzungsuntersuchung durchführt, hat das Untersuchungsergebnis der hauptuntersuchenden Ärztin oder dem hauptuntersuchenden Arzt, auf Seite 2 der Überweisung alsbald mitzuteilen.

Auf Seite 3 erhebt sie oder er ihre oder seine Kostenforderung gegenüber dem Land. **Die Kosten der Ergänzungsuntersuchung werden nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses/GOÄ gemäß § 11 GOÄ nur mit dem Einfachsatz erstattet.** Ergänzungsuntersuchungen gehen nur in dem Umfang zu Lasten des Landes, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob die oder der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist.

Bestellformular

Besteller/in oder Absender/in

Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen
Baden-Württemberg
JVA Bruchsal
Schönbornstraße 32
76646 Bruchsal

IHRE BESTELLUNG KÖNNEN SIE AUFGEBEN:

per Fax: **07251/788-4249**

per Mail: druckerei-br@vaw.bwl.de

per Post: siehe oben

Bestellung

(Bitte Anzahl angeben)

……..	Block mit 20 Sätzen	**Merkblatt mit Erhebungsbogen für die „Erstuntersuchung - Personensorgeberechtigte** (Blatt 1)“
……..	Block mit 20 Sätzen	**Merkblatt mit Erhebungsbogen für die „Nachuntersuchung - Personensorgeberechtige** (Blatt 1a)“
……..	Block mit 20 Sätzen	**Untersuchungsbogen für die „Erstuntersuchung“** (Blatt 2 bis 4)
……..	Block mit 20 Sätzen	**Untersuchungsbogen für die „Nachuntersuchung“** (Blatt 2a bis 4)

Der Untersuchungsberechtigungsschein mit Kostenforderung steht online auf www.service-bw.de zur Verfügung (siehe Informationsblatt für die Abrechnung).

Formulare für die **Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung** können nur noch unter Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung nach § 38 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) abgerufen werden.

Datum